

Der Stallbesitzer übernimmt die Haltung und Fütterung des Pferdes/der Pferde sowie die Versorgung der Boxe(n)/Stallung(en) mit Einstreu sowie das Ausmisten.

Eine Pflege des Pferdes/der Pferde ist nicht geschuldet, sie wird, soweit erforderlich, vom Einsteller durchgeführt.

Die Benutzung der geschlossenen und/oder offenen Reitbahn ist dem Einsteller lt. Betriebs- und Reitordnung gestattet, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 2

Der Vertrag beginnt am und endet am /läuft auf unbestimmte Zeit.

Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so kann er mit einer Frist von Kalendermonat(en) zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Eingang der Kündigungserklärung an.

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Einsteller mit dem Pensionspreis für einen Monat im Rückstand ist,
- die Betriebs- und Reitordnung oder einzelne Bestimmungen dieses Vertrages trotz Abmahnung wiederholt oder ohne vorherige Abmahnung schwerwiegend verletzt werden.

Die Kündigungsregelung gilt auch dann, wenn eine vom Einsteller mit dem Reiten des Pferdes/der Pferde oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verpflichtungen betraute Person sich entsprechend vertragswidrig verhält.

§ 3

Der Pensionspreis beträgt € monatlich. Er umfasst insbesondere eine ausreichende Versorgung des eingestellten Pferdes mit Kraft- und Rauhfutter.

Der Stallinhaber ist berechtigt/verpflichtet, das eingestellte Pferd/die eingestellten Pferde, soweit es die Witterung zulässt, auf der Weide zu halten. Bei reiner Weidehaltung ermäßigt sich der Pensionspreis auf €.

Der Pensionspreis ist monatlich im voraus, spätestens bis zum dritten Werktag eines jeden Monats auf das Konto des Stallbesitzers zu bezahlen

bei der

Konto-Nr.:

BLZ:

Eine vorübergehende Abwesenheit eines eingestellten Pferdes/der Pferde wird auf den Pensionspreis nicht in Anrechnung gebracht. Ändern sich während der Vertragsdauer die Marktpreise für die Futtermittel sowie Einstreu oder Personalkosten oder sonstige betriebliche

Nebenkosten um mehr als 10 %, so verständigen sich die Parteien über eine angemessene Anpassung des Pensionspreises.

§ 4

Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen.

§ 5

Der Stallbesitzer ist, wenn es erforderlich erscheint, berechtigt, im Namen und für Rechnung des Einstellers einen Tierarzt mit der Behandlung des Tieres/der Tiere auf Kosten des Einstellers zu beauftragen.

Der Stallbesitzer ist berechtigt, im Namen und auf Rechnung des Einstellers die üblichen Schutzimpfungen und Wurmkuren durchführen zu lassen oder selbst vorzunehmen und die Kosten dem Einsteller zu berechnen.

Der Stallbesitzer unterrichtet den Einsteller von den getroffenen Maßnahmen. Entsprechendes gilt für die Beauftragung eines Hufschmiedes.

Soweit erreichbar, soll als Tierarzt beauftragt werden:

- () der Stalltierarzt des Stallbesitzers
- () die Tierarztpraxis:

§ 6

Der Einsteller erklärt, dass das eingestellte Pferd/die eingestellten Pferde in seinem Eigentum steht/stehen und nicht gepfändet oder verpfändet ist/sind. Bei Zahlungsverzug des Einstellers hat der Stallbesitzer ein Vermieterpfandrecht an dem Pferd und den eingebrachten Sachen des Einstellers.

Die Nutzung dieses Rechtes erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Mit Ablauf von zwei Wochen nach einer Verkaufsandrohung ist der Stallbesitzer berechtigt, sein Pfandrecht durch freihändige Veräußerung auszuüben.

§ 7

Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Stallbesitzers bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.

§ 8

Veränderungen hinsichtlich des/der eingestellten Pferdes/Pferde sind dem Stallbesitzer unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxe(n) an Dritte abzugeben oder unterzuvermieten.

§ 9

Der Einsteller haftet für Schäden, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd/seinen Pferden oder einen mit der Betreuung oder dem Reiten des Pferdes/der Pferde Beauftragten verursacht werden.

§ 10

Für den Reitstallbesitzer und seine Erfüllungsgehilfen besteht Versicherungsschutz im Rahmen einer Betriebshaftpflichtversicherung.

Der Stallbesitzer haftet nicht, soweit Ansprüche nicht durch die genannte Versicherung abgedeckt sind. Von diesem Haftungsausschluss sind solche Ansprüche ausgenommen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Stallbesitzer oder eine Person verursacht werden, für die der Stallbesitzer kraft Gesetzes haftet.

§ 11

Der Einsteller weist eine Reitpferde-Haftpflichtversicherung für das eingestellte Pferd/die eingestellten Pferde nach. Der Einsteller versichert, dass das Pferd/die Pferde nicht an einer ansteckenden Krankheit leidet/leiden und aus einem seuchenfreien Bestand kommt.

Auf Verlangen ist hierüber dem Stallbesitzer eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 12

Zusätzliche Vereinbarungen:

.....
.....
.....
.....

